

- 1 Vertragspartner**

Vertragspartner des Kunden ist die EWF Connect GmbH (fortan: EWFC), Arolser Landstraße 27, 34497 Korbach (Amtsgericht Korbach, HRB 2342).
- 2 Zustandekommen des Vertrags**

Soweit mit dem Kunden nichts anderes vereinbart worden ist, kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung der EWFC beim Kunden zustande. Falls die EWFC ihre Leistungen früher bereitstellt, kommt der Vertrag schon mit Bereitstellung der Leistung zustande.
- 3 Leistungsumfang**
 - 3.1 Die von der EWFC zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Auftrag des Kunden, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), den jeweiligen Leistungsbeschreibungen und Preislisten.
 - 3.2 Die Nennung der für die Leistungserbringung von der EWFC eingesetzten Netztechnologie und Technik in Vertragsunterlagen oder auf Internetseiten erfolgt zur Information und stellt – soweit nicht ausdrücklich als vertragliche Leistung vereinbart – keine vertragliche Vereinbarung dieser Netztechnologie und Technik dar. Die EWFC ist in der Wahl der zur Erbringung der jeweils vereinbarten Leistungen eingesetzten Netztechnologie und Technik frei. Zur Netztechnologie und Technik gehören zum Beispiel Netz- und Übertragungstechnologien und -protokolle, technische Infrastrukturen und Plattformen sowie Benutzeroberflächen. Um auf technologische Neuerungen reagieren zu können, ist die EWFC berechtigt, jederzeit Änderungen dieser technischen Mittel vorzunehmen, wenn dadurch die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht verändert werden.
 - 3.3 Führen Änderungen bei der Netztechnologie und Technik zu Änderungen der vertraglich vereinbarten Leistungen, gelten die Regelungen der Ziffer 8.
- 4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden**
 - 4.1 Der Kunde hat die im Auftrag, diesen AGB und den übrigen Vertragsdokumenten genannten Pflichten und Obliegenheiten einzuhalten.
 - 4.2 Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,
 - 4.2.1 die bereitgestellten Leistungen ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Zwecken und im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen, der EWFC ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen,
 - 4.2.2 der EWFC für vertragsbezogene Mitteilungen während der Dauer des Vertragsverhältnisses seine E-Mail-Adresse zu benennen,
 - 4.2.4 der EWFC Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse, der Bankverbindung und des Rechnungsempfängers unverzüglich mitzuteilen,
 - 4.2.5 soweit die EWFC für die Erbringung der Leistung Zugang zum Grundstück oder den darauf befindlichen Gebäuden benötigt, dieser den Zugang auf seine Kosten zu ermöglichen,
 - 4.2.6 den elektrischen Strom sowie die Erdung für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung auf seine Kosten bereitzustellen.
 - 4.2.7 alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Anschluss nur von der EWFC oder von dieser beauftragten Dritten ausführen zu lassen.
- 5 Nicht gestattete Handlungen**
 - 5.1 Dem Kunden ist es nicht gestattet,
 - 5.1.1 die Leistungen der EWFC ohne Zustimmung dieser Dritten zum alleinigen Gebrauch zu überlassen,
 - 5.1.2 selbst als Anbieter von Telekommunikationsdiensten mittels der von der EWFC überlassenen Leistungen aufzutreten,
 - 5.1.3 bei Leistungen an festen Standorten eine zweite Verbindung mittels Point-to-Point Protocol over Ethernet (PPPoE) aufzubauen.
 - 5.2 Dem Kunden ist es ferner nicht gestattet, pauschal abgeholte Leistungen (z. B. Flatrates) wie folgt zu nutzen:
 - 5.2.1 für das Angebot von Mehrwertdiensten sowie das Angebot oder die Nutzung von Massenkommunikationsdiensten (insbesondere Faxbroadcastdienste, Call-Center-, Telefonmarketing- und Marktforschungsdienstleistungen),
 - 5.2.2 für die dauerhafte oder zyklische Vernetzung oder Verbindung von Standorten bzw. Telekommunikationsanlagen,
 - 5.2.3 für den Einsatz in Vermittlungs- und Übertragungssystemen, die dazu dienen, Sprach- oder Datenverbindungen eines Dritten an einen anderen Dritten ein- oder weiterzuleiten (z. B. SIM-Boxing),
 - 5.2.4 für Verbindungen, die dem Zweck dienen, dass der Kunde oder ein Dritter aufgrund der Verbindung und/ oder aufgrund der Verbindungsdauer Auszahlungen oder andere Gegenleistungen erhalten sollen (z. B. Gegenleistungen für Anrufe zu Chatlines oder Werbelines),
 - 5.2.5 für Verbindungen, die nicht der direkten Kommunikation zu einem anderen Teilnehmer dienen, sondern nur dem Zweck des Verbindungsaufbaus und/ oder der Verbindungsdauer,
 - 5.2.6 für Verbindungen, die mittels automatisierter Verfahren (z. B. ausführbare Routinen, Apps, Programme) hergestellt werden,
 - 5.2.7 im Falle von pauschal abgeholzten Telefonie- und/ oder Telefaxverbindungen: Verbindungen herzustellen,
 - 5.2.7.1 die der Dateneinwahl dienen und mit denen der Kunde Zugang zum Internet erhält,
 - 5.2.7.2 deren Leistungen über die direkte Kommunikationsverbindung per Telefon und/oder Fax zu einem anderen Teilnehmer hinausgehen (z. B. Mehrwertdienste mit geografischer Festnetzrufnummer als Einwahlrufnummer. Das sind z. B. Services für Chat, Call Through, Call by Call, Call Back, Konferenzdienste, Internet by Call),
 - 5.2.7.3 die dauerhaft für Überwachungs- und Kontrollfunktionen umgeleitet werden.
 - 5.3 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Leistungen der EWFC für die Übermittlung oder Verbreitung oder den Hinweis auf rechts- oder sittenwidrige Inhalte zu nutzen. Er darf ferner keine gesetzlich verbotenen, unaufgeforderten Informationen, Sachen und sonstigen Leistungen (wie z. B. unerwünschte und unerlangte Werbung) übersenden.
 - 5.4 Weitere unzulässige Nutzungen für einzelne Produkte können in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen und Preislisten geregelt sein.
- 6 Abrechnung**
 - 6.1 Die vom Kunden zu zahlenden Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig.
 - 6.2 Die Entgelte sind vom Kunden nach Erbringung der Leistung zu zahlen.
 - 6.3 Monatliche Entgelte sind, beginnend mit dem Tage der Bereitstellung, anteilig für den Rest eines Monats und sodann kalendermonatlich zu zahlen. Die anteilige Berechnung gilt bei Beendigung des Vertrages entsprechend.
 - 6.4 Der Rechnungsbetrag ist vom Kunden auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Der Rechnungsbetrag muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung bei der EWFC gutgeschrieben sein. Hat der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, bucht die EWFC den Rechnungsbetrag frühestens fünf Werktage nach Zugang der Rechnung und der Ankündigung der Abbuchung vom vereinbarten Konto ab.
 - 6.5 Ist der Kunde mit der Rechnung nicht einverstanden, müssen seine Beanstandungen innerhalb von acht Wochen ab Rechnungszugang bei der EWFC eingegangen sein. Auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung wird der Kunde in den Rechnungen besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
 - 6.6 Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.
- 7 Verzugsfolgen**

Bei Zahlungsverzug mit einem Betrag von mindestens fünfundsiebzig Euro kann die EWFC die zu erbringende Leistung auf Kosten des Kunden und unter den Voraussetzungen des § 61 Telekommunikationsgesetz (TKG) sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt unberührt.
- 8 Änderungen dieser AGB und der Leistungen**
 - 8.1 Die AGB können geändert werden, soweit dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und die die EWFC nicht veranlasst hat oder beeinflussen kann und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertrages in nicht unbedeutendem Maße stören würde und soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertrages nicht geändert werden. Wesentliche Regelungen sind Regelungen über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Kündigungsregelungen.
 - 8.2 Die AGB können auch angepasst werden, soweit damit nach Vertragsschluss entstandene Regelungslücken geschlossen werden, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages verursachen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Bestimmungen dieser AGB ändert, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB führt. § 306 Bürgerliches Gesetzbuch bleibt unberührt.
 - 8.3 Die vertraglich vereinbarten Leistungen können geändert werden, wenn und soweit dies aus triftigem, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar Grund erforderlich ist und das Verhältnis von Leistungen der EWFC und der Gegenleistung des Kunden nicht zu dessen Ungunsten verschoben wird, so dass die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn die Leistung in der bisherigen vertraglich vereinbarten Form aufgrund neuer technischer Entwicklung nicht mehr erbracht werden kann oder neue oder geänderte gesetzliche oder sonstige hoheitliche Vorgaben eine Leistungsänderung erfordern.
 - 8.4 Änderungen der AGB oder der Leistungen gemäß Ziffer 8.1 bis 8.3 wird die EWFC dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Dem Kunden steht bei Änderungen, die nicht ausschließlich zu seinen Gunsten sind, das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform zu kündigen. Hierauf wird die EWFC den Kunden in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen.
- 9 Preisanpassung**
 - 9.1 Die EWFC ist berechtigt, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Berechnung des vereinbarten Preises maßgeblich sind. Die Anpassung erfolgt nach billigem Ermessen auf Basis von § 315 BGB.
 - 9.1.1 Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für Netzbereitstellung, Netznutzung und Netzbetrieb (z. B. für Technik, besondere Netzzugänge und Netzzusammenschaltungen, technischer Service), Kosten für die Kundenbetreuung (z. B. für Service-Hotlines, Abrechnungs- und IT-Systeme), Personal- und Dienstleistungskosten, Energiekosten, Gemeinkosten (z. B. für Verwaltung, Marketing, Mieten, Zinsen) sowie hoheitlich auferlegten Entgelten, Auslagen und Beiträgen (z. B. aus §§ 223 und 224 TKG).
 - 9.1.2 Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preiserhöhung ist vorzunehmen, wenn sich die Gesamtkosten erhöhen oder absenken.
 - 9.1.3 Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. Kosten für die Netznutzung, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen etwa bei der Kundenbetreuung erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von der EWFC die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen bei einer anderen Kostenart ausgeglichen werden. Die EWFC wird bei der Ausübung des billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben berechnet werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
 - 9.2 Die EWFC muss Preisanpassungen durchführen, die ein Gesetz, eine Entscheidung eines Gerichts oder eine Behörde (z. B. Bundesnetzagentur) verbindlich verlangt.
 - 9.3 Änderungen der Preise nach Ziffer 9.1 oder 9.2 wird die EWFC dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden Textform mit-

- teilen. Dem Kunden steht bei einer Preiserhöhung das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform zu kündigen. Hierauf wird die EWFC den Kunden in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.
- 9.4 Unabhängig von den Regelungen der Ziffer 9.1 bis 9.3 ist die EWFC für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt der jeweiligen Änderung entsprechend anzupassen. Bei dieser Preisanpassung hat der Kunde kein Kündigungsrecht.
- 10 Haftung der EWFC**
- 10.1 Die EWFC haftet nach §§ 69 und 70 TKG und dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.2 Außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Regelungen gilt Folgendes:
- 10.2.1 Die EWFC haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt.
- 10.2.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die EWFC im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Wenn die EWFC durch leichte Fahrlässigkeit mit ihrer Leistung in Verzug geraten ist, ihre Leistung unmöglich geworden ist oder die EWFC eine wesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 10.2.3 Für den Verlust von Daten haftet die EWFC bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 10.2.2 nur, soweit der Kunde seine Daten regelmäßig so gesichert hat, dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 10.3 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen.
- 11 Vertragslaufzeit und Kündigung**
- 11.1 Soweit im Einzelfall nicht Abweichendes vereinbart ist, haben alle Verträge über Telekommunikationsdienstleistungen der EWFC eine anfängliche Laufzeit von 24 Monaten und sind mit einer Frist von drei Monaten frühestens zum Ablauf der anfänglichen Laufzeit kündbar. Soweit keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit um jeweils zwölf Monate, wenn nicht spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf gekündigt wird. Die anfängliche Laufzeit beginnt mit dem Vertragsschluss.
- 11.2 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor der Anschluss bereitgestellt oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so hat er der EWFC die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Telekommunikationseinrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über den Betrag des für die Bereitstellung oder Änderung vereinbarten Preises hinaus.
- 11.3 Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.
- 11.4 Eine Kündigung muss in Textform erfolgen.
- 11.5 Kündigt die EWFC den Vertrag vorzeitig aus einem von dem Kunden zu vertretenden wichtigen Grund, ist der Kunde verpflichtet, der EWFC einen pauschalierten Schadensersatz zu zahlen. Der in einer Summe zu zahlende Betrag beläuft sich auf die Hälfte der bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit zu zahlenden monatlichen Preise. Der Kunde muss einen höheren Schadensbetrag zahlen, wenn die EWFC einen höheren Schaden nachweist. Der Kunde muss weniger oder gar nichts bezahlen, wenn er nachweist, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.
- 11.6 Zieht der Kunde von der Adresse des Anschlusses fort, berechtigt dies den Kunden gem. § 60 TKG nur unter der Voraussetzung, dass EWFC die vertraglich geschuldete Leistung am neuen Wohnsitz nicht anbietet bzw. nicht erbringen kann, zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages zum Ende Umzugsmonats, sofern eine Kündigungsfrist von drei Monaten vor dem Zeitpunkt des tatsächlichen Umzugs eingehalten wird. Andernfalls wird der Vertrag an dem neuen Wohnsitz des Kunden ohne Änderung der Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte fortgesetzt.
- 11.7 Damit im Falle eines Anbieterwechsels bzw. der Rufnummernmitnahme die Leistung nicht oder nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen wird, müssen nachfolgende Voraussetzungen vorliegen: Der Kunde muss seinen Vertrag mit der EWFC fristgerecht gekündigt haben. Der vom neuen Anbieter übermittelte und vollständig ausgefüllte Anbieterwechselauftrag muss spätestens sieben Werktage (jeweils montags bis freitags) vor dem Datum des Vertragsendes bei der EWFC eingehen. Zur Einhaltung der Fristen sind vom Kunden zusätzlich die vom aufnehmenden Anbieter vorgegebenen Fristen zu beachten.
- 12 Nichtverfügbarkeit der Leistung**
- Soweit die EWFC eine Leistung zu erbringen oder bereitzustellen hat, die von erforderlichen Vorleistungen Dritter (wie Übertragungswege oder Bitstream-Access anderer Netzbetreiber und Anbieter) abhängig ist, steht die Verpflichtung unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Vorleistungen verfügbar sind. Im Falle der Nichtverfügbarkeit der Vorleistung wird die EWFC den Kunden unverzüglich hierüber informieren. Beide Vertragspartner haben dann das Recht, den Vertrag zum Zeitpunkt des Eintritts der Nichtverfügbarkeit zu kündigen. Eventuell bereits vom Kunden im Voraus gezahlte Entgelte werden unverzüglich erstattet.
- 13 Weitere wichtige Informationen für den Kunden**
- 13.1 Informationen über die von der EWFC zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, die eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzwerkverbindung vermeiden sollen, und Informationen über die möglichen Auswirkungen finden der Kunde im Internet unter www.ewf-connect.de/downloads.
- 13.2 Die Kontaktadressen für Serviceleistungen findet der Kunde im Internet unter www.ewf-connect.de/kontakt.
- 13.3 Ein allgemein zugängliches, vollständiges und gültiges Preisverzeichnis findet der Kunde unter www.ewf-connect.de/downloads.
- 13.4 Zur Reaktion auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen und Schwachstellen führt die EWFC ein von der Bundesnetzagentur überwachtes Sicherheitskonzept, das unter anderem eine Sicherheitsorganisation vorsieht, die die Mitarbeiter zur Einhaltung verschiedener Maßnahmen (wie Überwachungs- und Meldepflichten zum Schutz der Informationssicherheit) verpflichtet. Aufgrund der sich stetig ändernden Sicherheitsrisiken behält sich die EWFC vor, die genannten Maßnahmen bei Bedarf anzupassen.
- 13.5 Im Falle einer kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung des Internetzugangsdienstes und der gemäß den Buchstaben a bis d des Artikels 4 Abs. 1 der EU-Verordnung 2015/2120 angegebenen Leistung steht dem Kunden, sofern er Verbraucher ist, bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen die gesetzlichen Rechte (Rechtsbehelfe) zu. Dies sind z.B. (Wieder-) Herstellung der vertragskonformen Leistung, Reduzierung des Entgeltes, vorzeitige Beendigung des Vertrages, Schadensersatz oder eine Kombination der genannten Rechtsbehelfe.
- 14 Aufnahme der Teilnehmerdaten in ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis**
- Der Kunde kann jederzeit verlangen, mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in ein allgemein zugängliches Teilnehmerverzeichnis unentgeltlich eingetragen zu werden oder seinen Eintrag wieder löschen zu lassen.
- 15 Sperrung bestimmter Rufnummernbereiche**
- Der Kunde kann verlangen, dass die Nutzung seines Netz Zugangs für bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist.
- 16 Schlichtung, Online-Streitbeilegung**
- 16.1 Zur Beilegung eines Streits mit der EWFC über die in § 68 TKG genannten Fälle kann der Kunde durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren bei der Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur in Bonn einleiten. Die EWFC ist bereit, an Schlichtungsverfahren vor der Bundesnetzagentur teilzunehmen. An Streitbeilegungsverfahren vor anderen Verbraucherschlichtungsstellen nimmt die EWFC nicht teil.
- 16.2 Ist der Kunde Verbraucher, so hat er die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die Online-Streitbeilegungs-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.
- 17 Schlussbestimmungen**
- 17.1 Die EWFC ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte zu erbringen. Für die Leistungserbringung durch Dritte haftet die EWFC wie für eigenes Handeln.
- 17.2 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die EWFC auf einen Dritten übertragen.
- 17.3 Die EWFC ist berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ohne Zustimmung des Kunden auf die Energie Waldeck-Frankenberg GmbH, Arolser Landstraße 27, 34497 Korbach (Amtsgericht Korbach HRB 48) oder auf einen sonstigen Dritten zu übertragen. Dem Kunden steht für den Fall der Übertragung auf einen namentlich nicht genannten Dritten das Recht zu, den Vertrag mit der EWFC ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 17.4 Vertragsbezogene Mitteilungen sendet die EWFC dem Kunden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nach dessen Wahl an die von ihm benannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse.
- 17.5 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt für die vertraglichen Beziehungen deutsches Recht und für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Gerichtsstand Korbach. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.